

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

EVENTUS des Dennis Engel Einzelunternehmen  
Stand: Juli 2020

Vorwort:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in zwei Teilen zusammengefasst. Teil A umfasst die „Allgemeinen Bestimmungen“ während Teil B die Bestimmungen für Mietgeschäfte umfasst. Die AGBs können durch Anlagen erweitert werden.

## Teil A Allgemeine Bestimmungen

### 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil des zwischen EVENTUS, Dennis Engel Einzelunternehmen (nachfolgend jeweils EVENTUS genannt) und ihrem Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Vertrag.

1.2. Für Leistungen, die die Vermietung von Gegenständen und/oder hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von EVENTUS zum Gegenstand haben, gelten die Allgemeinen Bestimmungen (Teil A) sowie die Besonderen Bestimmungen Vermietung (Teil B).

1.3. Diese AGB gelten ausschließlich. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn EVENTUS der Geltung nicht gesondert widerspricht. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten also nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

### 2. Vertragsschluss

2.1. Angebote von EVENTUS sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde auf ein Angebot oder Werbeanzeige auf der Unternehmenshomepage sowie Werbe-/Verkaufsportalen von EVENTUS hin Auftrag schriftlich per Mail, Postversand, FAX oder Onlinemedien (eBay Kleinanzeigen, WhatsApp, usw.) erteilt. EVENTUS versendet nach erteiltem Auftrag eine Auftragsbestätigung zur Kenntnisnahme. Der Auftrag kommt jedoch mit vorgenannter Beauftragung des Kunden zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung kann durch Rechnungstellung und/oder Übergabe der Ware von EVENTUS ersetzt werden.

### 3. Haftung von EVENTUS

3.1. EVENTUS haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schadenersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von EVENTUS, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig sind.

3.2. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ist unsere Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.

3.3. Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Fehlens einer Beschaffenheitsgarantie und wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

3.4. Der Kunde verpflichtet sich, die vorstehenden Haftungsbeschränkungen zugunsten EVENTUS wiederum mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer, etc.) bezüglich Ansprüchen zu vereinbaren, die diese ggf. aus deliktischer Haftung gegen EVENTUS erheben könnten. Der Kunde ist verpflichtet, EVENTUS von solchen Schadenersatzansprüchen freizustellen, sofern ein Dritter EVENTUS in Haftung nimmt und der Kunde seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sein sollte.

### 4. Datenschutz

EVENTUS ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltene oder entstehende Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gem. Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Kunden mittels EDV-Einrichtungen gespeichert und weiterverarbeitet werden.

### 5. Zahlungsbedingungen

5.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind sämtliche Zahlungen grundsätzlich ohne Abzüge und Skonti vom Kunden zu leisten.

5.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat der Kunde grundsätzlich unverzüglich nach Rechnungszugang an EVENTUS zu zahlen.

5.3. Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Diskont und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Für die rechtzeitige Vorlage übernehmen wir keine Haftung.

5.4. EVENTUS ist berechtigt, Forderungen abzutreten.

5.5. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes, sowie zur Aufrechnung ist der Kunde nur aufgrund bzw. mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung berechtigt. Dies gilt nicht, soweit sich der Kunde auf ein Zurückbehaltungsrecht aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis beruft.

### 6. Sonstiges

6.1. Auf die zwischen EVENTUS und Kunden geschlossenen Verträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

6.2. Sofern „Schriftform“ oder „schriftlich“ vereinbart oder in diesen AGB vorgesehen ist, ist diese Form durch Übermittlung in Textform gem. § 126b BGB, also etwa durch Telefax, WhatsApp Nachricht oder E-Mail sowie weitere Nachrichtendienste über Onlineportalen, gewahrt.

6.3. Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und EVENTUS der Sitz von EVENTUS in Frankfurt am Main. Im Übrigen gelten für Verbraucher die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen.

6.4. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

## Teil B Besondere Bestimmungen Vermietung

### 7. Vergütung

7.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten die Preise der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preisliste von EVENTUS, einsehbar auf der Unternehmenshomepage ([www.eventus-ffm.de](http://www.eventus-ffm.de)) oder per eBay Kleinanzeigen als vereinbart.

7.2. Ist in Verträgen bezüglich zusätzlicher Dienstleistungen wie z.B. Anlieferung, Montage und Betreuung durch Fachpersonal, die Höhe des Entgelts nicht geregelt, so gelten die aktuellen Personalpreise von EVENTUS (25,00 EUR/Std.) als vereinbart.

7.3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden mit Lieferung bzw. Übergabe der Mietware 100% der Auftragssumme zur Zahlung fällig.

7.4. EVENTUS ist berechtigt, die Übergabe der Mietgegenstände bis zur Zahlung zu verweigern.

### 8. Mietzeit

Mietzeit ist der Zeitraum zwischen Auslieferung der Mietgegenstände vom Lager und Eintreffen der Gegenstände am Lager bei EVENTUS (Dispositionszeit). Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, EVENTUS oder ein Dritter den Transport durchführt.

### 9. Personalleistung

9.1. Zur Bestellung von technischem oder sonstigem Personal ist EVENTUS im Rahmen des Vertrages nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet. EVENTUS ist in diesem Fall berechtigt, Leistungen Dritter für sich in Anspruch zu nehmen.

9.2. Sofern EVENTUS technisches oder sonstiges Personal stellt, ist der Kunde ab einer Gesamtarbeitszeit pro Person pro Tag von mehr als 8 Stunden für die Verpflegung des Personals verantwortlich. Andernfalls wird eine Verpflegungspauschale von 15 Euro brutto pro Tag und Person in Rechnung gestellt.

### 10. Transport

10.1. Transportleistung schuldet EVENTUS nur, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart ist bzw. keine Abholung der Mietware vereinbart wurde. In diesem Falle ist EVENTUS berechtigt, sich der Leistung Dritter für den Transport zu bedienen.

10.2. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung von Mietgegenständen übernimmt der Kunde ab Empfang der Mietgegenstände. Übergabe ist für den Fall, dass EVENTUS den Transport selbst oder durch Dritte durchführt, mit Anlieferung und Ausladen der Mietgegenstände am Kundenort erfolgt. Ansonsten durch Übernahme der Mietgegenstände durch den Kunden oder für ihn tätige Dritte am Lager von EVENTUS vor Verladung.

### 11. Zusatzleistungen Musik- & Videodateien

11.1. Sofern die vereinbarte Leistung das Vorbereiten und Abspielen von Musik- und/oder Videodateien beinhaltet, hat der Kunde alle notwendigen Dateien EVENTUS spätestens 48h vor

Veranstaltungsbeginn zur Verfügung zu stellen.

11.2. Die Dateien sind in zuvor mitgeteilten bzw. gängigen Formaten (z.B. MP3, MP4, AVI) zu übermitteln. Sollte das Format von den Spezifikationen abweichen, ist EVENTUS berechtigt, notwendige Kosten für Konvertierungs- und Schneidearbeiten in angemessener Höhe (Stundenaufwand) in Rechnung zu stellen.

## 12. Kündigung und Stornierung

12.1. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag ohne Angabe von Gründen vor Beginn der Mietzeit schriftlich zu stornieren. Da EVENTUS die vermieteten Gegenstände für den Kunden reserviert und freihält, fallen bei Stornierung jedoch Stornokosten als pauschalierter Schadenersatz in folgender Höhe an:

- bis 45 Tage vor Beginn der vereinbarten Mietzeit: 33% der vereinbarten Auftragssumme
- bis 14 Tage vor Beginn der vereinbarten Mietzeit: 50% der vereinbarten Auftragssumme
- bis 7 Tage vor Beginn der vereinbarten Mietzeit: 75% der vereinbarten Auftragssumme
- weniger als 7 Tage vor Beginn der vereinbarten Mietzeit: 100% der vereinbarten Auftragssumme

12.2. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass die vereinbarten Gegenstände während der Mietzeit anderweitig vermietet werden konnten und EVENTUS durch die Kündigung keinen oder geringeren Schaden erlitten hat.

12.3. Das Recht auf eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund für beide Parteien bleibt hiervon unberührt.

## 13. Prüfung bei Überlassung der Mietsache, Mängel

13.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit EVENTUS unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Feststellung erfolgen. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Textform.

13.2. Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat und/oder zur Instandhaltung – einschließlich Reparatur – verpflichtet ist. EVENTUS kann das Nachbesserungsverlangen nach

eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Ist die Nachbesserung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und führt der angezeigte Mangel nur zu einer geringfügigen Beeinträchtigung der Gebrauchs- und Nutzungsmöglichkeit der gemieteten technischen Geräte insgesamt, ist EVENTUS berechtigt, an Stelle der Nachbesserung einen angemessenen, an der Höhe des gesamten Preises ausgerichteten Minderungsbetrag zu bestimmen und vom Angebotspreis in Abzug zu bringen bzw. an den Kunden rückzuzahlen.

13.3. Unterlässt der Kunde die Anzeige, oder zeigt er den Mangel verspätet an, ist der Kunde nicht berechtigt, wegen dieses Mangels seine Zahlungen zu mindern, den Vertrag zu kündigen oder Schadenersatz zu fordern, auch wenn im Übrigen die Voraussetzungen für solche Ansprüche nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet wären.

13.4. Sofern ein Mitverschulden des Kunden für das Auftreten des Mangels mitursächlich war, sind Rechte des Kunden auf Kündigung des Vertrages, Rücktritt oder Schadenersatzanspruch nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen.

13.5. Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.

13.6. Ein verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch gem. § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.

## 14. Pflichten und Haftung des Kunden

14.1. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch EVENTUS erfolgt, hat der Mieter EVENTUS zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. EVENTUS haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.

14.2. Die von EVENTUS vermieteten Gegenstände und Anlagenteile sind technisch aufwendig. Um Schäden zu vermeiden dürfen die gemieteten technischen Geräte seitens des Kunden nur durch sachkundiges, technisch geschultes Personal bedient werden.

14.3. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal von EVENTUS angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

14.4. Der Kunde ist verpflichtet, mit den Mietgegenständen sorgfältig und pfleglich umzugehen. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich von ihm schuldhaft verursachte Fehler und Mängel an den Mietgegenständen auf seine Kosten fachgerecht zu beheben. Unabhängig davon ist der Kunde verpflichtet, EVENTUS über aufgetretene Fehler und Mängel an den Mietgegenständen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

14.5. Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde einzustehen.

14.6. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden an oder den Verlust von Mietgegenständen im Zeitraum ab Übernahme bis Rückgabe der Mietgegenstände. Bei Beschädigung ist Ersatz in Höhe der gebotenen Reparaturkosten zu leisten, sofern eine Reparatur möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Andernfalls, dies gilt auch für den Verlust einer Mietsache, ist Ersatz in Höhe des aktuellen Listenpreiswertes zu leisten.

14.7. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, für die Überwachung der Mietgegenstände und deren Sicherung am Standplatz Sorge zu tragen. Von dieser Verpflichtung ist der Kunde auch nicht für die Zeitdauer befreit, wenn und solange vertragsgemäß Personal von EVENTUS vor Ort, am Standplatz der Mietgegenstände anwesend ist. Der Kunde hat ggf. für die Überwachung der Mietgegenstände in Open-Air-Bereichen, leicht zugänglichen Räumlichkeiten, insbesondere Veranstaltungszelten etc., durch beauftragtes, professionelles Wachpersonal Sorge zu tragen.

## 15. Versicherung

15.1. Der Kunde ist verpflichtet, allgemeine Risiken bezüglich der Mietgegenstände (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

15.2. Vereinbaren EVENTUS und der Kunde, dass EVENTUS die Versicherung übernimmt, hat der Kunde EVENTUS die Kosten der Versicherung zu erstatten. Übernimmt EVENTUS die Versicherung nicht, hat der Kunde EVENTUS den Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

## 16. Rechte Dritter

Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Beeinträchtigungen durch Dritte frei zu halten. Er hat darauf zu achten, dass das Eigentum von EVENTUS an den Mietgegenständen nicht durch Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige rechtliche Eingriffe Dritter beeinträchtigt wird. Der Kunde ist verpflichtet, EVENTUS unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich über solche Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, die EVENTUS durch die Abwehr der vorstehend bezeichneten Eingriffe Dritter entstehen, es sei denn, die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen Dritter richtet sich gegen EVENTUS.

## 17. Untervermietung, Weitergabe

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände aus seinem Verantwortungsbereich weiterzugeben, insbesondere zum Zwecke der Untervermietung.

## 18. Rückgabe

18.1. Sieht die vertragliche Regelung vor, dass der Kunde die Mietgegenstände am Lager von EVENTUS übernimmt, hat der Kunde die Mietgegenstände vollständig, geordnet und in sauberem Zustand am Lager von EVENTUS mit Ablauf der Dispositionszeit zurückzugeben.

18.2. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen und Registrieren aller Mietgegenstände im Lager von EVENTUS abgeschlossen. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.

18.3. Zeichnet sich für den Kunden ab, dass die vereinbarte Mietzeit überschritten wird, so hat er EVENTUS hiervon unverzüglich hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird. Unabhängig davon und darüber hinaus ist EVENTUS berechtigt, Ersatz des Schadens vom Kunden zu beanspruchen, der ihr durch die nicht rechtzeitige Rückgabe von Mietgegenständen entsteht. Dieser weitergehende Schadenersatzanspruch setzt voraus, dass EVENTUS den Kunden unverzüglich nach Ablauf der Rückgabefrist ausdrücklich zur Rückgabe auffordert und auf die weitergehenden Schadenersatzansprüche hinweist.